

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Der Schiedsman in der Strafrechtspflege

Gegenwärtige Funktionen und künftige Möglichkeiten» Von Professor Dr. jur.
Friedrich Geerds, Universität Frankfurt a. M.

Der Bund Deutscher Schiedsmänner kann jetzt auf 30 Jahre seines Wirkens zurückblicken, was schon etwas heißt, weil man damit im allgemeinen Sprachgebrauch eine ganze Generation zu umreißen pflegt. Die bei einem solchen Anlass angezeigte Besinnung kann einmal ein selbstkritischer Rückblick sein, der zur Interpretation und zum Verständnis der aktuellen Bilanz unerlässlich ist. Sie kann aber auch – und das ist meine Aufgabe – von einer kritischen Bestandsaufnahme ausgehend den Versuch unternehmen, einen Blick in die Zukunft zu tun. Dabei muss ich mich in diesem Rahmen auf die Arbeit des Schiedsmannes im Zusammenhang mit der Strafrechtspflege und deren Möglichkeiten aus heutiger Sicht beschränken. Das ist im Übrigen nicht nur in der Praxis der wesentliche Arbeitsbereich der Schiedsmänner, sondern bietet reichlich Stoff zum Nachdenken und verdient aus mancherlei Gründen gerade heute besondere Aufmerksamkeit.

Das Institut des Schiedsmannes ist auch im Zusammenhange mit Strafsachen hierzulande viel älter, als das mancher Zeitgenosse annehmen mag. Das Amt des Schiedsmannes wurde, bezeichnenderweise auf Initiative der Bürger, vor mehr als 150 Jahren – nämlich am 7. September 1827 zuerst in Ost- und Westpreußen – eingeführt. Seit 1851 sind Schiedsmänner auch im heute dominierenden strafprozessualen Bereich tätig. Und seit 1879 kann man nicht nur in Preußen², sondern im gesamten Gebiet des damaligen Deutschen Reiches³ von einem solchen Institut sprechen, wenngleich es neben ehrenamtlich Tätigen in manchen deutschen Ländern auch den behördlichen Schiedsmann gab. Jedoch ist der Raum für eine historische Analyse – so reizvoll und aufschlussreich diese auch erscheinen mag – zu knapp⁴. Dasselbe gilt übrigens in unserer Gegenwart für entsprechende Regelungen in etlichen anderen Staaten, wie sich rechtsvergleichend unschwer belegen ließen. Hier müssen diese knappen Hinweise genügen, um darzutun, daß ungeachtet aller Verdienste der deutschen Schiedsmänner deren Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Strafrechtspflege unserer Ansicht nach bisher weder wirklich ausgelotet noch erschöpft erscheinen. Auch das folgende vermag das selbstverständlich nicht zu leisten. Doch sollte es nicht nur im fraglichen Bereich die gegenwärtige Situation beleuchten, sondern ungeachtet der herauszuarbeitenden neuralgischen Punkte aufzeigen, welche Schritte man schon heute ergreifen könnte, um das Institut des Schiedsmannes noch wirksamer zu gestalten und besser zu nutzen. Das dürfte nicht nur der Gesellschaft, sondern auch denjenigen Menschen zugute kommen, die so oder so mit den Strafgesetzen in Konflikt geraten.

1. Funktionen des Schiedsmannes im Hinblick auf Strafsachen

Bevor wir auf die für unsere Aufgabe wesentlichen neuralgischen Punkte eingehen, erscheint eine kurze Bestandsaufnahme ratsam, bei welcher zwei nur zu oft

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



übersehene, u. E. jedoch wichtige Funktionen des Schiedsmannes⁶ herausgearbeitet werden müssen, weil sie für unsere Überlegungen zur Zukunft eine bedeutsame Rolle spielen.

Gerade der Laie denkt, wenn von Strafsachen die Rede ist, in aller Regel nur an Strafgericht und Staatsanwaltschaft und vielleicht noch an die Kriminalpolizei als das für solche Ermittlungen typische Strafverfolgungsorgan. Er weiß aber nicht, daß nur ein bei den einzelnen Formen kriminellen Verhaltens allerdings unterschiedlich großer Bruchteil von Straftaten überhaupt zur Kenntnis der Strafverfolgungsorgane gelangt⁷. Und als Nichtfachmann ist er auch nicht darüber informiert, daß selbst nach polizeilichen Ermittlungen wegen Verdachts einer Straftat von der Staatsanwaltschaft oft weniger Fälle zur Anklage bei Gericht gebracht als eingestellt werden⁸. Dabei spielt in diesem Zusammenhang nur eine untergeordnete Rolle, ob eine derartige Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit und dergl. nach den §§ 153 ff. StPO oder aber nach § 170 II StPO deshalb erfolgt, weil kein hinreichender Tatverdacht zu beweisen ist, der eine Verurteilung wahrscheinlicher als einen Freispruch macht. Wer nur auf das in unserer Strafprozessordnung verankerte Legalitätsprinzip schaut und annimmt, jede Straftat würde von den staatlichen Strafverfolgungsorganen verfolgt und regelmäßig auch geahndet, erliegt also tatsächlich und rechtlich einer groben Selbsttäuschung.

Das für die öffentlich-rechtliche Konzeption, welche das Strafrecht als Sache des Staates erscheinen läßt, typische Monopol staatlicher Strafverfolgungsorgane funktioniert ersichtlich nur begrenzt, zumal da so oder so private Bürger entscheidenden Einfluss auf den Gang der Dinge nehmen. Und ein solcher ist ihnen in gewissem Umfang aus guten Gründen von unserer Rechtsordnung bewusst eingeräumt worden; man denke hier beispielsweise nur an die Institute des Strafantrags oder der Privatklage, bei welchen ein Rechtsbrecher lediglich dann strafrechtlich belangt werden kann, wenn dabei bestimmte Bürger in gewisser Weise mitwirken. Und ohne Rücksicht darauf, daß die rechtliche Gestaltung des Schiedsmannes in den Bundesländern nicht einheitlich ist, kann man auch hier von einer Beteiligung des Bürgers an Strafsachen sprechen, weil der Schiedsman mit Sicherheit kein staatliches Strafverfolgungsorgan ist, wenn er mit derartigen Dingen befasst wird; doch darauf wird später zurückzukommen sein.

Wesentlich für die Arbeit des Schiedsmannes in diesem Bereich erscheinen die beiden folgenden Funktionen, von denen die eine mehr strafprozessual-ökonomischen, die andere mehr strafrechtlich-kriminalpolitischen Charakter hat.

1. Entlastung der staatlichen Strafverfolgungsorgane

Die Arbeit des Schiedsmannes bewirkt einmal, je nach Reichweite dieses Instituts, eine mehr oder minder große Entlastung der staatlichen Strafverfolgungsorgane. Schon diesen Effekt sollte man in einer Zeit, in welcher man über wachsende Zahlen

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



bekannt gewordener Straftaten oder vor Gericht gestellter Straftäter und über die zunehmende Dauer dieser Strafverfahren klagt, nicht gering schätzen. Von den hier einschlägigen Sühneverfahren, die beispielsweise im Jahre 1975 immerhin 37077 Fälle ausmachten, wurden mit 51,7% mehr als die Hälfte bereits im Wege des Vergleichs durch den Schiedsmann erledigt⁹. Obwohl Strafrichter und Staatsanwälte daher froh sein sollten, daß sie der Schiedsmann zumindest etwas von ihrer Arbeit entlastet, dürfte diese ökonomische Betrachtungsweise allein kein sonderliches Gewicht haben. Denn darin könnte man auch ein Weniger an Gerechtigkeit und Rechtsschutz erblicken, was Unbehagen vor diesem Weg hervorrufen könnte. Man sollte daher schon hier bedenken, daß man in der Strafrechtspflege nicht einseitig auf das Legalitätsprinzip¹⁰ als sogen. Prozeßgrundsatz mit der Konsequenz unbedingter Verfolgungs- und Anklagepflicht abstellen darf. Denn die geschilderte Lage erklärt sich keineswegs nur aus tatsächlichen Gründen, die man vereinfachend auf den Nenner von Beweisschwierigkeiten bringen kann, sondern ist – wie die im Laufe der Jahrzehnte ständig vermehrten Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit und dergl. beweisen – von unserem Gesetzgeber auch rechtlich durchaus gewollt. Dann aber ist es zumindest schief, wenn man diese legalen Möglichkeiten, wie sie insbes. die § 53 ff. StPO beinhalten, mit dem Terminus „Opportunitätsprinzip“ kennzeichnet, weil dies leicht als bloße Arbeitsentlastung für die Strafverfolgungsbehörden missverstanden werden könnte. In Wahrheit aber zeigt sich hier im Strafprozeßrecht, daß unser an Taten orientiertes Strafrecht, da es im Einzelfalle oft zu weit greift, einer Korrektur im Hinblick auf den Täter und die Gegebenheiten des konkreten Einzelfalles bedarf; sonst würde unser ausuferndes Strafrecht wohl zu einer Landplage und zu einer ebenso unerträglichen wie unnötigen Belastung¹¹ vieler Bürger, die es so oder so mit Organen der Strafrechtspflege zu tun bekommen. Ein anderer Beweis für die expandierende Tendenz unseres Strafrechts sind die Ordnungswidrigkeiten, auf die alsbald zurückzukommen sein wird.

Man sollte strafprozessual also nicht verkennen, daß eine strafrechtliche Befugnis keinesfalls immer auch die Pflicht zu staatlicher Strafverfolgung bedeutet. Das sogen. Opportunitätsprinzip ist eben nicht eine Ausnahme, die man aus Arbeitsgründen nolens volens vom hehren Legalitätsprinzip macht, sondern in Wahrheit sein gleichberechtigtes Gegenstück in einem vor allem kriminalpolitisch zu verstehenden Begriffspaar^{1a}. Derartige Prozeßmaximen zeigen eben nicht als solche schon Rechtssatzcharakter. Deshalb sollte nicht überraschen, daß es etliche Rechtsstaaten gibt, die – wie z. B. Schweden – kein Legalitätsprinzip kennen, sondern die staatliche Strafverfolgung völlig nach den Grundsätzen der Opportunität regeln, was der Gerechtigkeit keinen Abbruch tut, wenn man sich an sinnvollen Kriterien der Zweckmäßigkeit staatlichen Strafens orientiert. So gesehen ist unser Strafprozeßrecht nur einen Mittelweg gegangen, wobei es zwar die Legalitätsmaxime

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



als Regel anerkannt, aber so viele Ausnahmen im Sinne des Opportunitäts- oder Zweckmäßigkeitprinzips vorsieht, daß man gerade in der Praxis über das Verhältnis von Regel und Ausnahme zweifeln kann. Zudem beweisen diese Ausnahmeregelungen, daß den solchen Einstellungsfällen zugrunde liegenden, recht unterschiedlichen Erwägungen rechtspolitisch jedenfalls mehr Gewicht zukommt als einer perfekten Durchsetzung des Strafrechts; man kann insoweit daher von einer prozessualen Gerechtigkeit sprechen"

Daß diesen Verfahrenseinstellungen ungeachtet der Regelungstechnik große praktische Bedeutung zukommt, beweisen nicht nur die bereits mehrfach erwähnten § 153 ff. StPO, zu denen u. a. § 383 Abs. 2 StPO und im Grunde auch § 376 StPO sowie zahlreiche Vorschriften über den Strafantrag hinzukommen, sondern auch die im Jugendstrafrecht häufig erfolgenden Verfahrenseinstellungen nach den §§45, 47 JGG14.

Kurzum darf die Tätigkeit des Schiedsmannes nicht nur unter dem Gesichtspunkt der tatsächlichen Arbeitsentlastung für die staatlichen Strafverfolgungsorgane gesehen werden, sondern muss man sie überdies rechtlich würdigen, wie das diese wenigen strafprozessualen Überlegungen wohl schon hinreichend deutlich machen.
(Wird fortgesetzt)

„_ Der Beitrag ist die etwas erweiterte und durch einen wissenschaftlichen Apparat ergänzte Fassung eines Vortrags, den der Verfasser im Rahmen der Sonderveranstaltung des Bundes Deutscher Schiedsmänner am 14. März 1980 in Nieder-Olm bei Mainz gehalten hat.

1 Mit Inkrafttreten des preuss. StGB vom 24. April 1851.

2 Preußische Schiedsmannsordnung vom 3. Juli 1879.

3 § 420 RStPO, der dem heutigen § 380 StPO entspricht.

4 Zur Geschichte siehe u.a. Schulte, Günter „25 Jahre Bund Deutscher Schiedsmänner — eine Chronik“, SchsZtg. (= Schiedsmanns-Zeitung) 1975, S.177ff., Falke, Josef „Das Schiedsmannsinstitut — historische und soziologische Aspekte“, SchsZtg. 1977, S.74ff., Bierbrauer, Günter/Falke, Josef/Koch, Klaus-Friedrich „Konflikt und Konfliktsbeilegung. Eine interdisziplinäre Studie über Rechtsgrundlage und Funktion der Schiedsmannsinstitution“, in: Zugang zum Recht, Industrie-Gesellschaft und Recht Bd. 12, Bielefeld 1978, 5.142 ff.

5 Dazu mit weiterem Schrifttum u. a. Kirchner, Peter „Die Privatklage. Eine strafprozessuale und kriminalpolitische Studie zur Möglichkeit der Begrenzung des Strafrechts auf prozessualen Weg“, Diss. Frankfurt a. M., München 1971, insb. S. 91 ff. und Koch, Klaus-Friedrich „Konfliktmanagement und Rechtsanthropologie: Ein Modell und seine Anwendung in einer ethnologischen Vergleichsanalyse“, in: Zugang zum Recht, Industrie-Gesellschaft und Recht Bd. 12, Bielefeld 1978, S. S3 ff.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



- 6 Umfassend dazu mit weiterem Schrifttum Bierbrauer/Falke/Koch a. a. O. (Anm. 4) S. 141 ff.
- 7 Zu dieser Problematik eingehender „Groß-Geerds. Handbuch der Kriminalistik“, 10. Aufl. von Friedrich Geerds, Bd. I, Berlin 1977, insb. S.59ff.
- 8 Näher dazu Groß-Geerds 1 (Anm. 7) S. 61 ff.
- 9 Ausführlicher zur Entwicklung mit statistischen Daten Falke (Anm. 4) SchsZtg. 1977, S. 79 ff. und Bierbrauer/Falke/Koch a. a. O. (Anm. 4) S. 147ff., 159ff.
- 10 Zum Stand der Diskussion mit weiteren Hinweisen Rieß, Peter „Prolegomena zu einer Gesamtreform des Strafverfahrensrechts“, in: Festschrift für Karl Schäfer, Berlin/New York 1980, S. 159, 161 und S. 193 f. mit einer insoweit ausgewogenen Stellungnahme de lege ferenda. Vgl. auch Meyer-Goßner in „Löwe-Rosenberg. Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz“, Großkommentar, 23. Aufl., Berlin/New York 1977, § 152-RNr. 8 ff., 25 ff. und Kleinknecht, Theodor „Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen“, Beck'sche Kurz-Kommentare Bd. 9, 34. Aufl., München 1979, § 152-RNr. 2, § 153-RNr. 1.
- 11 Im gleichen Sinne mit weiterer Literatur Kirchner a. a. O., (Anm. 5) S. 112 ff.
- 12 Grundlegend dazu mit reichhaltigem Schrifttum Geerds, Friedrich „Maximen des Strafprozesses. Gedanken zur Funktion der Prozeßgrundsätze im deutschen Strafverfahrensrecht“, Schlesw.-H. Anzeigen 1962, S. 181 ff.; zustimmend Kirchner a. a. O. (Anm. 5) S. 66f.
- 13 Ausführlicher hierzu Geerds, Friedrich „Strafrechtspflege und prozessuale Gerechtigkeit“, Schlesw.-H. Anzeigen 1964, S.57ff., insb. S.62f.
- 14 1975 standen beispielsweise 33395 Verurteilungen nach dem JGG immerhin 13222 Einstellungen allein nach §45 JGG gegenüber.